

Schulordnung

Stand: September 2023

INHALT

EINLEITUNG	3
KINDERGARTEN	4
Normativer Rahmen.....	4
Anwendungsbereich der Bestimmungen.....	4
Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben.....	7
Kommunikation zwischen den Familien und der Schule.....	8
PRIMARSTUFE	9
Normativer Rahmen.....	9
Anwendungsbereich der Bestimmungen.....	9
Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben.....	12
Kommunikation zwischen den Familien und der Schule.....	13
SEKUNDARSTUFE	14
Schulordnung	14
Anwendungsbereich der Bestimmungen.....	14
Normativer Rahmen.....	15
Schülerorientierte Handlungen, um das Zusammenleben zu verbessern.....	23
Kommunikation zwischen den Familien und der Schule.....	28
ANHANG: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	30

EINLEITUNG

Dieses Dokument ist Teil des Schulvertrags und gilt als Schulordnung für die drei Schulstufen der Pestalozzi-Schule. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind altersgerecht gestaltet.

Alle Mitglieder der **Schulgemeinschaft** haben die Pestalozzi-Schule frei als ihre Schule gewählt und vertreten in diesem Sinne die Schule. Daher sind sie verpflichtet, die Grundsätze und Regelungen der Schule zu beachten und sich für ihre Beachtung einzusetzen.

Die Schulordnung richtet sich nach dem Leitbild der Pestalozzi-Schule unter Einbeziehung der Identitätsmerkmale ihrer Gründung und Geschichte. Von ihren Grundpfeilern "Erziehung zur Freiheit" und "Begegnung der Kulturen" wird die Bildungsstätigkeit abgeleitet, die eine allmählich ansteigende **verantwortungsvolle Ausübung der Freiheit** fördert und die von folgenden Prinzipien geleitet wird:

- **Respekt und Achtung gegenüber sich selber und den Anderen**, Schätzung von Diversität, Nichtdiskriminierung und uneingeschränkter Respekt der Würde und der Privatsphäre der Menschen
- Respekt der Landessymbole und verantwortliche Pflege des öffentlichen **Raums**, der Umwelt, der eigenen und fremden **Gegenstände** sowie der **Gegenstände** gemeinsamen Gebrauchs.
- Übernahme von **Rechten, Pflichten** und **Verpflichtungen** sowie Schätzung der individuellen und kooperativen Beiträge und Anstrengungen zur Erlangung eines gemeinsamen Zieles.
- **Aktive Solidarität** angesichts von sozialen Ungleichheiten und der Bedürfnisse Anderer.
- **Friedliche Lösung** von auftretenden Konflikten.

KINDERGARTEN

Normativer Rahmen

Diese Bestimmungen basieren auf den Werten des Leitbilds. Daher haben sie einen hohen Bildungswert und beziehen sich u.a. auf die Achtung und Pflege der Personen, auf die Achtung der eigenen und fremden Arbeit, auf den Wert der Anstrengung, auf die Entwicklung der Autonomie, der solidarischen und kooperativen Haltungen und der Schätzung der Identität und Geschichte der Pestalozzi-Schule.

Anwendungsbereich der Bestimmungen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Schulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Aktivität ergeben (Studienfahrten, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen und Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besuchende haben sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

PFLEGE DER GEMEINSAMEN GÜTER

Alle sind verantwortlich für den vorsichtigen und sorgsamen Gebrauch der gemeinsamen Räumlichkeiten, der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs. Darüber hinaus haben alle verantwortlich zur allgemeinen Ordnung und Sauberkeit beizutragen, indem sie:

- die Gegenstände an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahren,
- die eigenen Gegenstände mit Namen kennzeichnen
- angemessenen Gebrauch der Mülltrennungstonnen im Klassenraum und in den weiteren gemeinsamen Räumlichkeiten machen.

Alle fremden Objekte, die gefunden werden, sind abzugeben und im Sekretariat des Kindergartens abzuholen. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

STUNDENPLAN

Morgenunterricht	Nachmittagsunterricht	Zusätzlicher Nachmittagsunterricht
8:10 bis 11:45	13:10 bis 16:30	13:10 bis 16:00

Die **Pünktlichkeit** beim Ein- und Ausgang ist besonders wichtig. Regelmäßige Anwesenheit und Pünktlichkeit sind bedeutende Bestandteile der ganzheitlichen Bildung unserer Schülerinnen und Schüler. Alle Alltagsaktivitäten werden je innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens durchgeführt, sodass das Zuspätkommen entweder eine Unterbrechung darstellt oder die zu spät kommenden Schülerinnen und Schüler nicht an der entsprechenden Aktivität teilnehmen können.

▪ **Morgenunterricht**

Aus Sicherheitsgründen haben sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach 8.20 Uhr in die Schule kommen, im Sekretariat anzumelden, um zu ihrem entsprechenden Raum begleitet zu werden.

Alle Kinder, die am Morgenunterricht teilnehmen, dürfen ab 7.50 Uhr in die Mehrzweckhalle (SUM), wo sie von den Aufsichtserzieherinnen und -erzieher empfangen werden.

▪ **Nachmittagsunterricht**

Die Nachmittagsgruppen der Vierjährigen gehen in die Mehrzweckhalle, wo sie von ihren Erzieherinnen und Erziehern empfangen werden. Die Nachmittagsgruppen der Dreijährigen werden von ihren Erzieherinnen und Erziehern empfangen und gehen direkt in ihren Unterrichtsraum. Die Zweijährigen werden von den Erzieherinnen und Erziehern vor dem Eingangszaun des Spielplatzes erwartet.

Wir bitten die Erwachsenen, die diese beim Eingang begleiten, in allen Fällen sicherzustellen, dass die Kinder von einer Erzieherin oder einem Erzieher empfangen werden.

Die Zusammenarbeit der Familien bei der Verkehrsordnung ist höchst wichtig, sowohl was die Beachtung der Bestimmungen anbelangt (**nicht** in Doppelreihe parken, **nicht** hupen) als auch die aktive Teilnahme im Team der freiwilligen Verkehrshilfe (Equipo de Padres Voluntarios).

In den ersten Schulwochen werden die Eltern darum gebeten, anzugeben, wann sie zur Verfügung stehen können, als Verkehrsfreiwillige zu fungieren.

ABHOLEN

Es ist wichtig, dass jedes Kind genügend Zeit hat, sich von seinem Erzieher oder seiner Erzieherin zu verabschieden. Diese haben zu checken, wer das Kind abholt, um einen ordentlichen und sicheren Ausgang zu ermöglichen.

Die Eltern erhalten über das Mitteilungsheft ein Formblatt, wo die vollständigen Angaben aller Personen einzutragen sind, die befugt sind, die Kindergartenschülerinnen und -schüler abzuholen. Diese Personen müssen älter als 18 Jahre sein. Verträge mit Schulbussen werden direkt von den Familien und ohne Vermittlung der Schule geschlossen und sind auf demselben Formblatt anzugeben.

Sollte es eine Änderung der Tagesroutine geben, so ist diese im Voraus durch einen Vermerk im Mitteilungsheft zu informieren und es ist der Name und die Personalausweisnummer der Person anzugeben, die das Kind abholen wird.

Sollte ein Kind vorzeitig abgeholt werden müssen, so ist ein entsprechendes Formblatt in der Kindergartenleitung zu unterzeichnen.

SCHULUNIFORM

Der Gebrauch der Schuluniform ist für alle Schülerinnen und Schüler **verpflichtend**. Alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände sind mit Namen und Familienname zu kennzeichnen.

Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände, die in den Klassenräumen vergessen werden, werden dort gelassen und diejenigen, die in den gemeinsamen Räumlichkeiten vergessen werden, werden im Flur des Erdgeschosses aufbewahrt. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

GESUNDHEITSHINWEISE

Die vom Kinderarzt ausgestellte ärztliche **Tauglichkeitsbescheinigung** („apto médico“) für das laufende Schuljahr ist vor Schuljahresbeginn abzugeben, damit die Schülerin oder der Schüler am Sportunterricht teilnehmen kann.

Im Falle von ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Bindehautentzündung, Hautausschläge, Fieber, gastrointestinale Beschwerden, Pedikulose) dürfen die Kinder **weder** in den Kindergarten kommen **noch** dort verbleiben.

Im Falle von Abwesenheit ist der Schule der Grund oder die ärztliche Diagnose mitzuteilen und bei Überschreiten der 3 Fehltage muss die Schülerin oder der Schüler schriftlich gesundgeschrieben werden (alta médica), um wieder in die Schule kommen zu dürfen.

Gesetzliche Vorschriften verbieten es, Medikamente durch Schulpersonal zu verabreichen und/oder Schülerinnen oder Schüler ärztlich untersuchen oder behandeln zu lassen. Wir schlagen vor, die Verabreichung von Medikamenten auf außerschulische Zeiten zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss ein Familienmitglied in die Schule kommen, um das Medikament zu verabreichen.

Die Eltern haben die Erzieherinnen oder Erzieher davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind in logopädischer, psychomotorischer, psychologischer oder sonstiger Behandlung ist. Darüber hinaus bittet die Schule darum, dass die Eltern die Angaben des behandelnden Spezialisten angeben, um die Kommunikation mit dem schulpsychologischen Team, den Führungskräften und den Erzieherinnen und Erziehern zu erleichtern, mit dem Ziel, gemeinsame Aktionen zu koordinieren.

Bei Unfällen oder Krankheitssymptomen stehen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern beiseite. Sollte es erforderlich sein, wird der Notdienst hinzugezogen, den die Schule beauftragt hat, und die Eltern werden telefonisch oder über das Mitteilungsheft benachrichtigt.

VERSCHIEDENES

Schulveranstaltungen, Treffen mit Familien, Ausstellungen und gemeinsame Aktivitäten finden innerhalb der Schulzeit statt. Einladungen erfolgen mit genügend Zeit im Voraus über das Mitteilungsheft und werden auch im Terminkalender der Schule angegeben.

Geburtstage im Kindergarten werden während dem Frühstück oder dem Mittagstee (Merienda) mit einem Geburtstagskuchen gefeiert. Datum und Uhrzeit werden im Voraus über das Mitteilungsheft mit den Erzieherinnen und Erziehern abgestimmt. Sollten Einladungen für

Geburtstagsfeiern außerhalb der Schule zum Austeilen in die Schule geschickt werden, so dürfen diese **nicht namentlich** individualisiert sein und haben für alle Schülerinnen oder Schüler der Klasse auszureichen. Geburtstagskinder dürfen keine Andenken an die Mitschülerinnen und -schüler verteilen und es werden keine Geschenke von der Gruppe für das Geburtstagskind entgegengenommen.

Es sollen **keine** Spielzeuge mit in die Schule gebracht werden, es sei denn auf Vorschlag der Erzieherin oder des Erziehers. In diesem Falle müssen sie mit Namen gekennzeichnet sein. Es wird davon abgeraten, dass die Kinder Gegenstände in die Schule bringen, die teuer oder besonders wichtig für sie sind, um mögliche Unannehmlichkeiten zu verhindern, die ihr Gebrauch mit sich bringen könnte.

Im Laufe des Jahres werden verschiedene Evakuierungsübungen und weitere Tätigkeiten mit den Schülerinnen und Schülern unternommen, für die die Kinder das Kindergartengebäude verlassen und zum Gebäude der Straße Freire 1882 oder zum Sportplatz gehen müssen. Dabei werden sie immer von Schulpersonal begleitet. In diesen Fällen werden die Familien durch das Mitteilungsheft oder per Mail informiert.

Aus Gründen der Selbst- und Fremdscham ist es untersagt, in den Klassenräumen Videos und Bilder aufzunehmen oder Ton aufzuzeichnen sowie diese ohne die Zustimmung der Betroffenen wiederzugeben; besonders untersagt ist ihre Weitergabe an Dritte, es sei denn es handelt sich um Schulveranstaltungen oder um öffentliche Veranstaltungen.

Sollte auf Empfehlung und Entscheidung des Schulleitungsteams oder des schulpsychologischen Teams eine zeitliche Einschränkung des Schultags erforderlich sein, so kann diese vorgenommen werden.

Im Laufe der Windelentwöhnung sind seitens der Familien die zeitlichen Empfehlungen zu berücksichtigen, die das schulpsychologische Team und die Schulleitung vorgeben.

NUTZUNG DER ABSTELLFLÄCHE (Roller, Kinderwagen, usw.)

Am Eingang zum Kindergartengebäude gibt es eine Abstellfläche für Kinderwagen, Roller, usw., die den Familien zur Verfügung steht.

Zur Benutzung der Abstellfläche ist im Sekretariat des Kindergartens ein Band mit einer Nummer zu beantragen, die dem entsprechenden Wagen zugewiesen wird und dauerhaft an ihm anzubringen ist.

Benutzer dürfen die Abstellfläche von 8 bis 17 Uhr benutzen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Kontrolle und keine Haftung bei Verlust oder im Schadensfall.

Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben

Das Zusammenleben im Kindergarten richtet sich nach den Grundsätzen, die in der Einleitung dieses Dokuments erörtert werden, sowie nach folgenden Kriterien:

- Dialog als Methode zur Identifikation und Lösung der Probleme des Zusammenlebens
- Analyse von und Reflexion über Konfliktsituationen, ihre Gründe und mögliche Vorbeugungsmöglichkeiten
- Kontextualisierung von Verstößen

- Sicherstellung des Rechts, gehört zu werden und sich zu rechtfertigen.
- Anerkennung und Wiedergutmachung des Schadens an Gegenständen der Schule und/oder der Beleidigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft.

Im Fall von sich wiederholenden oder andauernden unangemessenen Haltungen, werden die sorgeberechtigten Erwachsenen davon benachrichtigt, um gemeinsame Aktionen einzuleiten, und es wird das schulpsychologische Team eingeschaltet.

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Das Mitteilungsheft ist der übliche Kommunikationsweg zwischen der Schule und den Familien. Alle Vorkommnisse, die das Kind mittelbar oder unmittelbar betreffen, sind über diesen Weg mitzuteilen. Auch Gesprächstermine und Elterntreffen werden über das Mitteilungsheft vereinbart. Wir bitten darum, nur in absoluten Ausnahmefällen Abholerlaubnisse per E-Mail zu schicken.

Im Falle der Mitteilung von Fehltagen wegen Reisen oder aus Gesundheitsgründen ist ein zusätzliches Schreiben im Mitteilungsheft anzubringen, dass dann im Anwesenheitsregister abgelegt wird.

Die Familien sind für die ständige Aktualisierung ihrer persönlichen Angaben verantwortlich. Jegliche Änderungen sind dem Sekretariat des Kindergartens und der Schulverwaltung schriftlich oder von 8.00 bis 12.30 Uhr in der Schule verbindlich mitzuteilen.

Schulbusverträge sowie die Kommunikationen mit den entsprechenden Anbietern werden unmittelbar von den Eltern mit den Anbietern dieser Dienstleistungen geregelt. Alle Informationen zur Schulmensa stehen auf unserer Website.

Zusätzlich erhalten unsere Familien Information über die App Phidias, über unseren Newsletter und über die Website der Schule.

PRIMARSTUFE

Normativer Rahmen

Die Normen für die Primarstufe basieren auf dem Nationalen Bildungsgesetz sowie auf den Werten des Leitbilds. und beziehen sich deshalb auf die Achtung und Pflege der Personen, auf die Achtung der eigenen und fremden Arbeit, auf den Wert der Anstrengung, auf die Entwicklung der Autonomie, der solidarischen und kooperativen Haltungen und der Schätzung der Schulidentität und –geschichte.

In diesem Sinne haben die Schülerinnen und Schüler das Schulpersonal (Lehrkräfte, SekretärInnen, nicht-lehrende Personen, Leitungsmitglieder, usw.) über jegliche Situationen zu informieren, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden.

Diese Situationen schließen sowohl die Handelnden als auch die Zeugen mit ein, die verpflichtet sind, Mitglieder des Schulpersonals über das Geschehene zu informieren.

Anwendungsbereich der Bestimmungen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Schulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Aktivität ergeben (Studienfahrten, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen und Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besuchende haben sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

PFLEGE DER ZWISCHENMENSCHLICHEN BEZIEHUNGEN

Sowohl die Haltung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre Sprache haben das positive Zusammenleben und den achtungsvollen Umgang zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu fördern.

Zwischenmenschliche Konflikte sind friedlich, durch den Dialog und die Suche nach Konsens zu lösen, indem die Unterschiede respektiert werden, ohne je zu physischer oder verbaler Gewalt zu greifen.

Untersagt sind:

- jegliche Formen der Diskriminierung, der Bedrohung, des Machtmissbrauchs oder der Einschüchterung.
- jegliche beleidigende, erniedrigende, abwertende oder verleumderische Ausdrücke gegenüber jeglichen Mitgliedern der Schulgemeinschaft oder ihrer Umgebung.

PFLEGE DER GEMEINSAMEN GÜTER

Alle sind verantwortlich für den vorsichtigen und sorgsamen Gebrauch der gemeinsamen Räumlichkeiten, der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs. Darüber hinaus haben alle verantwortlich zur allgemeinen Ordnung und Sauberkeit beizutragen, indem sie:

- die Gegenstände an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahren,
- die eigenen Gegenstände (zum Beispiel Jacken, Bücher, Ordner) mit Namen kennzeichnen,
- angemessenen Gebrauch der Mülltrennungstonnen im Klassenraum und in den weiteren gemeinsamen Räumlichkeiten machen.

Alle fremden Objekte, die gefunden werden, sind abzugeben und im Sekretariat der Primarstufe abzuholen. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

STUNDENPLAN, ANWESENHEITSREGELUNG UND PÜNKTLICHKEIT

Regelmäßige Anwesenheit und Pünktlichkeit sind bedeutende Bestandteile der ganzheitlichen Bildung unserer Schülerinnen und Schüler. Im Abwesenheitsfall ist die Schülerin oder der Schüler dafür verantwortlich, die durchgeführten Arbeiten und angesprochenen Themen nachzuholen und sich über anhängige Hausaufgaben zu informieren.

Stundenplan:

Morgenunterricht	Nachmittagsunterricht
8:00 bis 12:00	13:10 bis 16:15

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ab 7:40 Uhr in das Schulgebäude.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus einem geplanten Grund fehlen müssen, so hat die Familie es der Teilschulleitung der Primarstufe schriftlich und im Voraus mitzuteilen.

Abwesenheiten (1 Fehltag) und Zuspätkommen (1/2 Fehltag) werden im Laufe des Schuljahres zusammengezählt. Unter Zuspätkommen wird eine Verspätung von mehr als 15 Minuten nach Schulbeginn, also je nach 8.15 oder nach 13.25 Uhr, verstanden.

MITTAGESSEN

Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Service der Schulmensa in Anspruch nehmen oder ihre eigene Lunchbox mitbringen. In letzterem Falle ist die Lunchbox morgens in die Schule zu bringen.

SCHULUNIFORM

Der weiße Kittel ist die Uniform der Primarstufe und sein Gebrauch ist verpflichtend. Die Sportuniform darf an den Tagen getragen werden, an denen die Schülerinnen und Schüler Sportunterricht haben und/oder wenn die Morgentemperaturen über 20°C liegen.

Alle Kleidungsstücke sind mit Namen zu versehen. Kleidungsstücke, die in den Klassenräumen vergessen werden, bleiben dort liegen und diejenigen, die in den gemeinsamen Räumlichkeiten vergessen werden, werden jeden Tag an Bügel vor dem Sekretariat der Primarstufe gehängt. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Kleidungsstücke werden Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

UNTERRICHTSGESTALTUNG

Die im Klassenraum Anwesenden sind für eine unterrichtsfördernde Atmosphäre verantwortlich, die den Lernprozess aller begünstigt. In diesem Sinne werden jährlich Klassenvereinbarungen unterzeichnet, die sich auf folgende Punkte beziehen:

- gegenseitiges Zuhören und individuelle Beiträge zu den Ergebnissen der Gruppenarbeit
- positive Einstellung gegenüber dem eigenen Lernprozess und dem der anderen Gruppenmitglieder
- Erfüllung der Arbeitsanweisungen
- Erledigung der Hausaufgaben
- Beitrag zur Ordnung und Sauberkeit des Klassenraums

Die Benutzung von Handys oder Endgeräten während der Unterrichtszeit ist untersagt. Sollten sie aufgrund einer Entscheidung der Familie in die Schule mitgebracht werden, so sind sie während der gesamten Unterrichtszeit auszuschalten und in der Schultasche aufzuheben.

GESUNDHEITSHINWEISE

Am ersten Schultag müssen alle Schülerinnen und Schüler eine ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung (apto médico) mit Datum 2023, vorlegen, um am Sportunterricht teilnehmen zu dürfen.

Schülerinnen und Schüler dürfen weder die Schule besuchen noch in der Schule bleiben, wenn sie an Krankheiten leiden, die nach ihren Symptomen ansteckend sein könnten (z. Bsp. Fieber oder Bindehautentzündung). Um wieder in die Schule kommen zu dürfen, müssen der Schüler oder die Schülerin eine Bescheinigung mitbringen, dass er oder sie gesundgeschrieben ist.

Das Schulpersonal darf den Schülerinnen und Schülern keine Medikamente verabreichen noch zur Verfügung stellen.

Bei Unfällen oder Krankheitssymptomen werden die Schülerinnen und Schüler von ihren Lehrkräften und vom Sekretariat betreut. Sollte es erforderlich sein, wird der Notdienst hinzugezogen, den die Schule beauftragt hat, und die Eltern werden benachrichtigt. Ist die Hinzuziehung des Notdienstes nicht erforderlich, so wird die Familie angerufen, damit die

Schülerin oder der Schüler abgeholt wird und/oder damit die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden.

Für Zeltlager und Klassenfahrten gilt, dass die Familien, deren Kinder Medikamente einnehmen müssen, diese vor der Abreise der Reisekoordination zusammen mit den Verabreichungshinweisen überreichen und die Medikamenteneinnahme im Formblatt persönlicher Daten zu vermerken haben.

VERSCHIEDENES

Zwischen Schülerinnen und Schülern und Schulpersonal darf es keinerlei Handelsbeziehungen geben. In diesem Sinne ist es untersagt, dass Lehrkräfte der Schule Schülerinnen und Schüler der Schule Privatunterricht erteilen.

Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben

Diese Aktionen orientieren sich an den in der Einleitung vorgestellten Grundsätzen und an folgenden Kriterien:

- Dialog als Methode zur Identifikation und Lösung der Probleme des Zusammenlebens
- Analyse von und Reflexion über Konfliktsituationen, ihre Gründe und mögliche Vorbeugungsmöglichkeiten
- Kontextualisierung von Verstößen
- Sicherstellung des Rechts, gehört zu werden und sich zu rechtfertigen.
- Wahrung des Informationsrechts der Schülerinnen und Schüler, die einer Sanktion unterliegen sowie ihrer Erziehungsberechtigter.
- Erwägung des pädagogischen Sinnes der Sanktion

Das Eingreifen

Das Eingreifen ist die Aktion, die die Schülerinnen und Schüler zur Reflexion über ihr Verhalten anhält. Dadurch möchte man die Entwicklung ihrer moralischen Autonomie im Rahmen einer kollaborativen und kooperativen, jedoch zugleich individuellen Arbeit fördern. In einigen Fällen handelt es sich um eine Mahnung vor einer Sanktion.

Die Sanktion

Die Sanktion zielt darauf ab, den Schülern oder Schülerinnen die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen ersichtlich zu machen und die Schulordnung zu wahren. Sanktionen müssen im Verhältnis zu den begangenen Verstößen stehen und sind bei der Nicht-Erfüllung von Bestimmungen aus dieser Schulordnung anzuwenden.

Mögliche Aktionen

- Mündliche Ermahnung
- Schriftliche Ermahnung im Mitteilungsheft
- Gespräch mit den sorgeberechtigten Erwachsenen
- Übernahme von Wiedergutmachungsarbeiten in Form von Sozialarbeit

- Reflexionsarbeit/ -tag
- Verweigerung der Schulanmeldung für das kommende Schuljahr

Die vorstehende Liste weist zwar einen gewissen Steigerungsgrad auf, sie bedeutet jedoch weder dass in allen Fällen das gleiche Verfahren angewandt wird noch dass eine Aktion immer der nächsten vorausgeht. Die Verhängung der verschiedenen Sanktionen hängt von folgenden mildernden oder erschwerenden Umständen ab:

- Schwere des Verstoßes
- Absicht des Verstoßes
- Wiederholung des Verhaltens oder der normenwidrigen Handlung
- Haltung der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf die Erfüllung anderer Bestimmungen
- Haltung der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Anerkennung des Verstoßes (eigenes Geständnis, Entschuldigung, eigener Vorschlag von Wiedergutmachungshandlungen, usw.)
- Bereitschaft der Schülerin oder des Schülers, die Wirkungen ihres/seines Verstoßes wiedergutzumachen
- Anerkennung der Asymmetrie der Beziehungen zu den Erwachsenen der Schule.

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Um eine flüssige Kommunikation zwischen den Familien und der Schule zu fördern, werden folgende Kommunikationswege vorgeschlagen:

- Mitteilungsheft: Es ist der übliche und tägliche Kommunikationsweg zwischen Lehrkräften und Familien.
- Rundschreiben über das Mitteilungsheft
- Mitteilungen über die App Phidias
- Genehmigungen der Familien, damit die Schülerinnen und Schüler an Exkursionen, Turnieren und Klassenfahrten teilnehmen können.
- Notenzeugnisse, die am Ende jeden Semesters an die E-Mail-Adresse des Schülers/der Schülerin verschickt werden.
- Regelmäßige Treffen mit den Familien: Diese Elterntreffen werden am Anfang und Ende des Schuljahres mit den Klassenlehrerinnen und -lehrern für Deutsch und Spanisch organisiert.

Die Familien sind für die ständige Aktualisierung ihrer Angaben verantwortlich. Jegliche Änderungen sind von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr schriftlich in der Schulverwaltung mitzuteilen.

SEKUNDARSTUFE

Schulordnung

Die Schulordnung der Sekundarstufe¹ wurde zusammen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitung erarbeitet und ihre Legitimität bedarf ständiger Überprüfungen und Verbesserungen. Das Organ, das Empfehlungen für die Aktualisierung der Schulordnung macht, ist der Lehrer-Schüler-Rat (Consejo de Convivencia) in seiner ordentlichen jährlichen Sitzung². Die Teilschulleitung der Sekundarschule genehmigt und veröffentlicht die neuen Fassungen der Schulordnung und teilt sie dann der Schulgemeinschaft mit.

Ziel der Schulordnung ist die Regelung des Zusammenlebens, um das Leitbild der Schule umzusetzen, das Profil der Schulgemeinschaft zu stärken und eine lernfördernde Schumatmosphäre zu unterstützen. Darüber hinaus steht sie im Zusammenhang mit dem Lehrplan und ergänzt ihn in dem Sinne, dass verantwortliche, ehrliche, kritische, solidarische und partizipative Bürgerinnen und Bürger herangebildet werden.

Der Schulordnung liegt die Auffassung zugrunde, dass Konflikte mit zu den sozialen Beziehungen gehören und nicht wegzudenken sind; die Schulordnung zielt auf eine friedliche Lösung derselben im Rahmen des Dialogs ab, der Meinungsverschiedenheiten nicht ausschließt.

In diesem Sinne wird jede Haltung, die gegen eine Norm im Rahmen der Anwendung dieser Schulordnung verstößt, als Indisziplin betrachtet. Allerdings hat der normative Rahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit: er setzt implizit die Beachtung und Erfüllung der gesellschaftlich geltenden Normen voraus³

Anwendungsbereich der Bestimmungen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Schulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Aktivität ergeben (Schüleraustausch, Klassenfahrten, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen und Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besuchende haben sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

¹ Das Gesetz Nr. 223 der Stadt Buenos Aires und seine Regelungsbeschlüsse bilden den normativen Rahmen für die Erarbeitung der Schulordnungen in der Stadt Buenos Aires

² Siehe Satzung des Lehrer-Schüler-Rats, auf unserer Website zur Verfügung

³ "Artikel 5- Das System des schulischen Zusammenlebens muss die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die internationalen Abkommen, die Bundesgesetze, die Verfassung der autonomen Stadt Buenos Aires sowie das Gesetz zum ganzheitlichen Schutz der Rechte der Kinder und Jugendliche in der Stadt [...]", Gesetz Nr. 223 der Stadt Buenos Aires berücksichtigen.

Für Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt gilt der Anwendungsbereich des Schutzkonzepts (Protocolo de intervención) der Sekundarstufe für geschlechtsspezifische Gewaltsituationen oder für Gewaltsituationen aufgrund der geschlechtlichen Orientierung.

Normativer Rahmen

1. Beteiligung

- 1.1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal müssen engagiert und verantwortungsvoll eingreifen, wenn sich Situationen ergeben, die gegen ein positives Zusammenleben verstoßen, unabhängig davon, ob sie unmittelbar in diese Situationen involviert sind oder nicht, und sie haben ebenfalls ihren Beitrag zur Lösung der Konflikte des schulischen Lebens zu leisten.
- 1.2. Die Schülerinnen und Schüler haben das Schulpersonal über jegliche Situationen zu informieren, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden. Es werden jedoch keine Beschuldigungen Dritter angenommen, die nicht entsprechend begründet werden.
- 1.3. Besserungs- oder Aktualisierungsvorschläge dieser Schulordnung sind von den Mitgliedern der Gemeinschaft über ihre entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter im Lehrer-Schüler-Rat in die Wege zu leiten.

2. Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber Anderen

- 2.1. Sowohl das Verhalten als auch der **Sprachgebrauch** hat
 - das positive Zusammenleben und den respektvollen Umgang miteinander zu fördern;
 - zu einer ordentlichen und kooperativen Atmosphäre beizutragen; und
 - den Ausschluss, die Stigmatisierung oder die Stereotypenbildung in Bezug auf jegliche Personen oder soziale Gruppen zu vermeiden.
- 2.2. Handlungen und Informationen, die zur Privatsphäre der Personen gehören, sind auch in der Privatsphäre zu halten
- 2.3. Die Kommunikation hat den schulischen Kontext sowie die verschiedenen Bereiche und die Asymmetrie der Rollen der verschiedenen Personen innerhalb der Schule zu berücksichtigen.
- 2.4. Zwischenmenschliche Konflikte sind friedlich, durch den Dialog und die Suche nach Konsens zu lösen, indem die Unterschiede respektiert werden, ohne je zu physischer oder verbaler Gewalt zu greifen.
- 2.5. Es sind Sauberkeit und ein gepflegtes persönliches Auftreten zu bewahren, die eine verantwortungsvolle und achtvolle Haltung gegenüber der eigenen Person und gegenüber den anderen an den Tag legen.
- 2.6. Es ist **untersagt**:
 - a) jegliche Formen der Diskriminierung, der Gewalt, der Bedrohung, des Machtmissbrauchs oder der Einschüchterung.

- b) jegliche beleidigende, erniedrigende, abwertende verleumderische oder diskriminatorische Ausdrücke gegenüber jeglichen Mitgliedern der Schulgemeinschaft oder ihrer Umgebung.
- c) der Ausdruck von störenden oder unruhestiftenden Kommentaren, Äußerungen, Haltungen oder Gesten,
- d) die Aufnahme oder Wiedergabe von Bildern (Fotos, Videos, usw.) oder Audiomaterial von Personen ohne die Zustimmung der Betroffenen sowie und ganz besonders ihre Weitergabe an Dritte, es sei denn, die Person/en haben an Schulveranstaltungen oder öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und die Bilder wurden bei dieser Gelegenheit aufgenommen.
- e) die Weitergabe von privater Information von Mitgliedern der Schulgemeinschaft an Dritte ohne eine entsprechende Genehmigung.

3. Pflege der Räumlichkeiten und Gegenstände

- 3.1. Alle haben verantwortlich zur allgemeinen **Ordnung** und **Sauberkeit** beizutragen, indem sie u.a.:
- die Gegenstände an den entsprechenden Orten aufbewahren und/oder ihre eigenen Objekte bei Raumwechsel mitnehmen;
 - die eigenen Gegenstände (zum Beispiel Jacken, Bücher, Ordner, usw.) mit **Namen** kennzeichnen;
 - den Müll zum Recyceln in den verschiedenen Mülltonnen entsorgen.
- 3.2. Alle sind verantwortlich für den **ordnungsgemäßen** und **sorgsamen** Gebrauch der gemeinsamen Räumlichkeiten, der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs, besonders diejenigen Personen, die sie vorübergehend benutzen.
- 3.3. Der Gebrauch, der Besitz oder die Handhabung von **fremden Gegenständen oder von Gegenständen gemeinsamen Gebrauchs** ohne entsprechender Erlaubnis ist nicht zulässig. Alle verlorenen Gegenstände sind unter Aufsicht von Erwachsenen, die zum Schulpersonal gehören, im Büro der Schüler-Eltern-Beratung (Tutoría) abzugeben und abzuholen. Verlorene Gegenstände, die weder vor den Winterferien noch zu Jahresende abgeholt werden, werden über das Solidaritätsprogramm PAS an Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.
- 3.4. Alle Schülerinnen und Schüler bekommen je zu Jahresanfang ein **Schließfach** ("locker") für individuelle oder gemeinsame Nutzung zugewiesen, das sie mit einem eigenen Schloss zu versehen haben und geschlossen zu lassen sowie vor Jahresende leer und in gutem Zustand zurückzugeben haben.⁴ Alle Gegenstände, die nach Schuljahresende in den Schließfächern verbleiben sollten, werden dem Solidaritätsprogramm gespendet (ggf. wird das Schloss geöffnet). Fremde Schließfächer dürfen weder benutzt noch berührt werden. Der Gebrauch des Schließfaches hat schulische Zwecke; sollte es Schulpersonal für erforderlich halten, so haben die Schülerin oder der Schüler das Schließfach zu öffnen.

⁴ Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler keine teuren Gegenstände oder Kleidungsstücke in die Schule bringen, die ihre Sicherheit außerhalb der Schule gefährden oder Unterschiede zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern herstellen könnten. Die Schule übernimmt keinerlei Verantwortung für den Verlust, Verschleiß, Raub oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen.

- 3.5. Der Gebrauch der **Klassenräume** ist vorübergehend und ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler bestimmt, die dort ihren Unterricht haben. Zur Mittagszeit ist weder der Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume noch deren Verbleib im Klassenraum erlaubt.
- 3.6. Während der **Unterrichtszeit** dürfen die Schülerinnen und Schüler allein oder in Gruppen, in Begleitung einer Lehrkraft oder mit einer entsprechenden Erlaubnis in die Bibliothek in die Labore und andere Fachräume. In den Pausen haben sie nur freien Zugang zur Bibliothek und zum Kiosk im Erdgeschoss. Einige dieser Räumlichkeiten haben ihre eigenen Regelungen, die zu dieser Schulordnung hinzukommen.
- 3.7. Die Gebäude oder Gebäudeteile anderer Schulstufen (Kindergarten und Primarstufe) dürfen von den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe nicht betreten werden und auch der Eintritt oder das Verbleiben von Schülerinnen und Schülern in den **Büros** der Teilschulleitung, der Klassenadministration (Preceptoría), der Schüler- und Elternbetatung (Tutoría), des Sekretariats, ins Lehrerzimmer usw. ohne entsprechender Erlaubnis ist untersagt.
- 3.8. Die Aktivität in den Pausen soll zu einer gesunden Erholung beitragen und weder den Verlauf der Unterrichtsstunden, die gleichzeitig stattfinden, noch die Arbeit in den Schulbüros beeinträchtigen.

4. Medieneinsatz

- 4.1. Alle Aktivitäten, die den **Medieneinsatz** voraussetzen, unterliegen den entsprechenden Regelungen, deren Bestimmungen zu dieser Schulordnung hinzukommen.
- 4.2. Alle **Vorgaben** der Websites, auf die zugegriffen wird, sowie zu den Materialien, die vom Internet heruntergeladen werden, sind zu beachten.
- 4.3. Verantwortliche Nutzung der Benutzerdaten (**Benutzername und Passwort**) ist geboten; dabei ist es untersagt, das eigene Passwort zu verbreiten und nach Arbeitsabschluss hat man sich auszuloggen.
- 4.4. **Nicht** erlaubt ist es
 - a) Software zu installieren oder Einstellungen gemeinsamer Software zu ändern,
 - b) zu versuchen, Information über die Zugangsdaten fremder Benutzer oder Benutzerinnen zu erhalten,
 - c) auf ein fremdes Konto zuzugreifen oder dies zu versuchen, oder dessen Mail-Adresse, Dateien oder Verzeichnisse zu manipulieren oder zu verbreiten.

5. Unterrichtsgestaltung

- 5.1. Die im Klassenraum Anwesenden sind für eine unterrichtsfördernde Atmosphäre verantwortlich, die den **Lernprozess** aller **begünstigt**. Unabhängig von den Vereinbarungen, die jede Lehrkraft mit ihren Schülerinnen und Schülern trifft, bedeutet dies:
 - Alle **Endgeräte** sind auf stumm zu schalten.

- Es dürfen weder Endgeräte **noch andere Gegenstände** (Bücher, Texte, Musik-Player, Handys, Computer, usw.) eingesetzt werden, die keinen direkten Bezug zur entsprechenden Unterrichtsstunde haben.
- Mitarbeit bei der **Ordnung** und **Sauberhaltung** des Klassenraums. Vor Unterrichtsende ist der Klassenraum in einem für den Beginn der folgenden Unterrichtsstunde angemessenen Zustand zu hinterlassen, (geordnete Bänke, sauberer Klassenraum, gewischte Tafeln, usw.).
- Im Unterricht darf weder **gegessen** noch **getrunken** werden (ausgenommen davon ist es, Wasser zu trinken).

Die **Schülerinnen und Schüler** sollen darüber hinaus

- dem Unterricht konzentriert folgen und den Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern **respektvoll zuhören**,
- sich im Unterricht **engagieren** und den Arbeitsanweisungen folgen,
- bei Klassenarbeiten von Beginn bis Ende der Prüfungszeit **Ruhe** bewahren,
- sich mit persönlichen **Beiträgen** am Produkt von Gruppenarbeiten beteiligen,
- die vollständigen und erforderlichen **Unterrichtsmaterialien** zu Beginn der Unterrichtsstunde bereit haben,
- den Anweisungen der Lehrkräfte in Bezug auf den Gebrauch von Handys und weiteren Endgeräten im Unterricht folgen (zum Beispiel, sie in ihren Schultaschen oder in den dafür vorgesehenen Schachteln im Klassenraum aufbewahren).

5.2. Alle Prüfungen und akademische Arbeiten haben die geltende Bewertungspolitik sowie die geltenden Richtlinien zur akademischen Integrität⁵ zu berücksichtigen.

5.3. Sollte **eine Lehrkraft fehlen**, so werden die Schülerinnen und Schüler von pädagogischem Personal betreut (Lehrkraft, Mitglied der Klassenadministration (preceptor) oder Schüler- und Elternberaterin oder -berater (tutor)), die Aktivitäten werden nach den Weisungen der abwesenden Lehrkraft oder des Teilschulleiters der Sekundarstufe organisiert. Es liegt im Ermessen der Teilschulleitung, ob es Schülerinnen und Schülern der Oberstufe eventuell genehmigt wird, die Schule früher zu verlassen.

5.4. **Untersagt sind:**

- a) als Reaktion auf Beiträge oder Fragen von Mitschülerinnen und -schülern einschüchternde, negative oder abwertende Kommentare, Meinungen oder Gesten von sich zu geben,
- b) ohne vorherige Genehmigung des Leitungsteams und der zuständigen Lehrkraft einen Klassenraum zu betreten (oder eine Unterrichtsstunde zu unterbrechen).
- c) den Klassenraum während der Unterrichtsstunde ohne Erlaubnis der Lehrkraft zu verlassen oder bei der Unterrichtsstunde zu fehlen.

6. Schülersundheit

6.1. Bei **Unfällen** oder **Krankheitssymptomen** werden die Schülerinnen und Schüler von einem Mitglied der Klassenadministration oder einem anderen Erwachsenen betreut. Sollte es erforderlich sein, wird der Notdienst hinzugezogen, den die Schule beauftragt

⁵ Die Dokumente stehen auf unserer Website zur Verfügung: Pädagogisches Projekt > Sekundarstufe > Lehrplan

- hat, und die Eltern werden benachrichtigt. In diesen Situationen trifft die Schule die Entscheidungen, die der Notarzt oder die Notärztin empfiehlt und wendet das Verfahren je nach Dringlichkeit der Sache an (ggf. wird die Schülerin oder der Schüler zum Krankenhaus der Krankenkasse oder Privatkrankenkasse befördert, die die Eltern im Abschnitt „ärztlicher Information“ des Formblatts persönlichen Daten (ficha médica) angegeben haben, oder zum Krankenhaus Hospital Pirovano oder zum Krankenhaus, das der Arzt oder die Ärztin für angebracht hält). Ist die Hinzuziehung des Notdienstes nicht erforderlich, so wird die Familie angerufen, damit die Schülerin oder der Schüler abgeholt wird und/oder damit die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden.
- 6.2. Die Mitglieder der Klassenadministration oder andere Erwachsene der Schule dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen noch zur Verfügung stellen, es sei denn, der Notdienst, den die Schule hinzuzieht, verschreibt sie. Für Zeltlager und Studienreisen haben die Familien die Verabreichung von Medikamenten im Vorfeld zu beantragen. Dazu ist das entsprechende Formblatt unter Hinzufügung der ärztlichen Verordnung, des entsprechenden Rezepts und/oder der Hinweise für die Verabreichung auszufüllen. Die Schule übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einnahme von Medikamenten, die die Familie dem Schüler oder der Schülerin mitgegeben hat oder die sich unter seinen oder ihren Sachen befinden.
- 6.3. Nach vier oder mehr aufeinanderfolgenden **Fehltagen aus Gesundheitsgründen** (dabei werden auch das Wochenende und Feiertage mitgezählt), hat die Schülerin oder der Schüler eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Krankheit, die Behandlung sowie die Tatsache, dass er oder sie **gesundgeschrieben** ist, beinhalten muss.
- 6.4. Im Falle einer **längeren Krankheit und/oder Behandlung** aufgrund derer sie dem Unterricht länger oder öfters fernbleiben müssen, ist dies durch eine vom behandelnden Arzt unterzeichnete ärztliche Bescheinigung mitzuteilen, die gegebenenfalls die erforderlichen Anweisungen für die Teilnahme an schulischen Aktivitäten zu beinhalten hat.
- 6.5. Im Laufe der ersten zwei Unterrichtswochen muss jede Schülerin oder jeder Schüler eine ärztliche **Tauglichkeitsbescheinigung** vorlegen, um am Sportunterricht und an anderen schulischen Aktivitäten teilnehmen zu dürfen.
- 6.6. Ist eine Schülerin oder ein Schüler **vorübergehend oder ständig verhindert**, am Sportunterricht teilzunehmen, so muss sie/er die entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt nicht am Sportunterricht teilnehmen darf, so hat er/sie ebenfalls einen schriftlichen Antrag mit Grundangabe vorzulegen und die Bescheinigungen hinzufügen. Die Schülerin oder der Schüler muss trotzdem während des Unterrichts anwesend sein muss, es sei denn die Sportkoordination befreit sie/ihn von dieser Pflicht.

7. Schülerkommunikation

- 7.1. Es gibt verschiedene **Kommunikationswege** mit den Schülerinnen und Schülern außer der präsenziellen Kommunikation: Zeugnisse, Rundschreiben, E-Mail, digitale Plattformen (zum Beispiel Google *Classroom*, *Phidias*), Schwarzes Brett an Fluren und in Klassenräumen, u.a.

- 7.2. Die virtuelle Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften darf nur über die oben beschriebenen Wege stattfinden.

8. Anwesenheit und Pünktlichkeit

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist sowohl für den Lernprozess als auch für den Leistungsbeweis der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Ferner gehören regelmäßige Anwesenheit und Pünktlichkeit mit zu den Bildungszielen der Schule. In diesem Sinne haben abwesende Schülerinnen und Schüler die im Unterricht bearbeiteten Aufgaben und den behandelten Stoff nachzuholen und haben sich zu informieren, welche Hausaufgaben sie für die folgende Unterrichtsstunde erledigen müssen, um weder einen Nachteil zu erleiden noch den Rhythmus der Gruppe zu beeinträchtigen.

- 8.1. Für die Schülerinnen und Schüler gilt die Anwesenheitsregelung der Schulen der Stadt Buenos Aires.

8.2. **STUNDENPLAN:**

Morgenunterricht	Nachmittagsunterricht
8:00 bis 12:30	13:20 bis 16:10

Die Schüler und Schülerinnen dürfen ab 7:40 ins Schulgebäude. Nachmittags endet der Unterricht der verschiedenen Klassen zu verschiedenen Zeiten, die den Familien zu Jahresbeginn mitgeteilt werden. Auch Änderungen, die sich eventuell im Laufe des Schuljahres ergeben sollten, werden den Familien mitgeteilt.

- 8.3. Die Schülerinnen und Schüler haben sich zu Beginn des Morgen- bzw. des Nachmittagsunterrichts, d.h. gleich nach dem akustischen Zeichen, im Klassenraum zu befinden. Sollten sie entweder morgens oder nachmittags zu spät kommen, so haben sie sich beim Empfang oder bei der Klassenadministration zu melden. Je nach Entscheidung der zuständigen Lehrkraft haben sie eventuell an einem zu bestimmenden Ort zu warten, bis die nächste Doppelstunde beginnt, um sich dem Unterrichtsgeschehen anzuschließen.
- 8.4. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht außerhalb der normalen Unterrichtszeiten in die Schule kommen, um eine Prüfung oder Klassenarbeit abzulegen⁶, es sei denn wegen Ursachen höherer Gewalt.
- 8.5. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule im Laufe des Schultages nur während der Mittagspause (mit der entsprechenden Erlaubnis für das ganze Jahr) oder ausnahmsweise in Begleitung der sorgeberechtigten Erwachsenen oder eines von ihnen dazu im Voraus ernannten und ermächtigten Erwachsenen verlassen. Bei Bedarf kann der Teilschulleiter der Sekundarstufe ausnahmsweise mit vorheriger Mitteilung an die Familien ein vorzeitiges Verlassen der Schule für eine Klassengemeinschaft bestimmen.
- 8.6. Abwesenheiten oder Zuspätkommen in den Unterricht werden als "Fehltage" berechnet, die im Laufe des Schuljahres nach folgender Tabelle zusammengerechnet werden:

⁶ Außer bei Jahresend- oder Sonderprüfung, wie z. B. Dezember-, Februarprüfungen, usw.

Fehltag oder Zuspätkommen	Anrechnung
<ul style="list-style-type: none"> • Zuspätkommen – morgens oder nachmittags (bis zu 15 Minuten) • Zuspätkommen in den Unterricht nach der Pause 	viertel Fehltag
<ul style="list-style-type: none"> • Zuspätkommen (mehr als 15 Minuten und zur Teilnahme an mindestens 2 Unterrichtsblöcken) • Abwesenheit – morgens oder nachmittags • Vorzeitiges Abholen (mehr als 15 Minuten vor Unterrichtsende am Vor- oder Nachmittag und nach Teilnahme an 2 oder mehr Unterrichtsblöcken) • Abwesenheit im Unterricht (bei Anwesenheit in der Schule) 	halber Fehltag
<ul style="list-style-type: none"> • Tagesabwesenheit • Anwesenheit in der Schule für weniger als 2 Unterrichtsblöcke („Abwesenheit bei Anwesenheit“) 	ganzer Fehltag

8.7. Es darf keiner Schülerin und keinem Schüler mehr als ein Fehltag pro Tag angerechnet werden.

8.8. Es ist **kein** Fehltag **anzurechnen**, wenn die Schülerin oder der Schüler den Grund ihrer/seiner Abwesenheit oder ihres/seines Zuspätkommens beweiskräftig nachweist, und zwar wegen:

- einer Tätigkeit, die von der Schule oder in ihrer Vertretung organisiert wird (Veranstaltungen, Turniere, Olympiaden, Studienreisen, Zeltlager, Ausflüge, akademische, sportliche oder wissenschaftliche Ausstellungen oder Darbietung auf Gemeinde-, Provinz-, Bundesebene oder internationale Veranstaltungen dieser Art, usw.);
- religiöser Feiertage;
- gerichtlicher Ladung oder sonstiger Ladung von Behörden, die nicht außerhalb der Schulzeiten durchgeführt werden können;
- ausnahmsweisem vorzeitigem Verlassen der Schule bis zu fünfzehn Minuten vor Unterrichtsende am Vor- oder Nachmittag

In all diesen Fällen ist die Abwesenheit zusammen mit ihrem Grund anzugeben, ohne einen Fehltag anzurechnen.

8.9. Im Falle von schulischen Aktivitäten außerhalb der Schule wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern bei jeder Tätigkeit verzeichnet.

8.10. Die Fehltage werden den Familien regelmäßig durch das Abwesenheitszeugnis (“Boletín de inasistencias“) mitgeteilt.

8.11. Die Familien haben die Schule über den Grund von Abwesenheiten zu informieren. Dazu hat die Schülerin oder der Schüler **unmittelbar nach ihrer/seiner Rückkehr in den Unterricht** folgende Unterlagen vorzulegen:

- im Falle von gesundheitlichen Gründen, die entsprechende ärztliche Bescheinigung unter Angabe der Krankheit und der entsprechenden Behandlung;

- bei Abwesenheit aus anderen Gründen, die entsprechenden Unterlagen, die die Abwesenheit rechtfertigen;
- 8.12. Sollte die Schülerin oder der Schüler aus besonderen im Voraus mit seiner Familie geplanten Gründen dem Unterricht fern bleiben müssen, so hat er/sie dies im Voraus und schriftlich mitzuteilen.
- 8.13. Als entschuldigt gelten Fehltage aus einem der folgenden Gründe, insofern der Grund entsprechend nachgewiesen wird:
- a) Gesundheitsgründe;
 - b) akademische Gründe, die im Voraus mit den Leitungskräften vereinbart wurden;
 - c) unerlässliche familiäre Gründe (z. Bsp. Eheschließung, Umzüge, Todesfälle oder sonstige im Voraus mit den Leitungskräften vereinbarte Gründe)
 - d) Notfall oder anderen Umständen, die auf ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
 - e) Teilnahme an Sportveranstaltungen (für Schülerinnen oder Schüler, die an der argentinischen Bundesliga teilnehmen und zur Teilnahme einberufen werden).
- 8.14. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Schuljahres fünfzehn (15) Fehltage erreichen, so hat sie/er zusammen mit ihrer/seiner Familie ein Protokoll zu unterzeichnen, in dem sie sich schriftlich auf zur Einhaltung der Schulordnung sowie zur weiteren ordentlichen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichten.
- 8.15. Sollte eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schuljahres mehr als fünfundzwanzig (25) Fehltage erreichen, so wird ihr/ihm in den Fächern, in denen sie/er nicht eine 85% Anwesenheitszeit nachweisen kann, keine Bestehensnote vergeben. Das Lehrerkollegium der entsprechenden Klasse darf in denjenigen Fällen, wo mindestens 70% der Fehltage entschuldigt sind, Ausnahmen in Betracht ziehen.⁷
- 8.16. **Ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler** ist, wer angemeldet ist, in jedem Bimester eine 85% Anwesenheitszeit hat und ferner nach Beendigung Schuljahrs nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Fehltage hat.
Wer in einem Bimester mehr Fehltage als erlaubt hat, verliert unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens dieser Tatsache, den Status eines ordentlichen Schülers/einer ordentlichen Schülerin. Er oder sie hat weiterhin am Unterricht teilzunehmen und alle Voraussetzungen zu erfüllen bzw. an allen kurrikularen Aktivitäten teilzunehmen. Den Status als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin kann wiedererlangt werden, insofern man im folgenden Bimester mindestens 85% Anwesenheitszeit nachweist und nachdem man die Inhalte nachgeholt hat, die während der Abwesenheit behandelt wurden sowie an den von Lehr- oder Leitungskräften dazu festgelegten Aktivitäten teilgenommen hat.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Der Gebrauch der vom Schulvorstand vorgeschriebenen **Schuluniform** ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.⁸ Die Sportuniform darf jeden Tag getragen werden, unabhängig davon, ob Sportunterricht stattfindet. Es ist untersagt:
- Mit Flip-Flops oder Sandalen in die Schule zu kommen.
 - Ohne die Sportuniform oder ohne Sportschuhe am Sportunterricht teilzunehmen.

⁷ Weitere Info: siehe Bewertungspolitik der Schule, die auf unserer Website zur Verfügung steht.

⁸ Die Schuluniform wird auf unserer Website beschrieben.

- 9.2. Am Ende jeden Schuljahres werden unter den Schülerinnen und Schülern Fahnenträger (1) und Fahnenbegleiter (2) benannt, die die 11. Klasse beendet haben und in den beiden vorangegangenen Jahren (10. und 11. Klasse) keine schwerwiegenden disziplinarischen Verstöße aufweisen. Die Teilschulleitung der Sekundarstufe wählt die drei Schülerinnen oder Schüler mit dem besten Durchschnitt der gesamten schulischen Laufbahn der Sekundarstufe.
- 9.3. Für **Studienreisen, Zeltlager und Austauschprogramme** gibt es eigene Regelungen, die zu den Bestimmungen und Sanktionen dieser Schulordnung hinzukommen und die vor der Abreise von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Familien zu unterzeichnen sind. Die Austauschprogramme beinhalten auch Bestimmungen in Bezug auf den Empfang der ausländischen Gäste.
- 9.4. Es ist verboten, Alkohol- oder Energiegetränke, Drogen, Tabak oder sonstige **Suchtstoffe** mit sich zu haben, zu verbrauchen oder unter ihrem Einfluss zu stehen.
- 9.5. Im Laufe des Jahres werden verschiedene **Evakuierungsübungen** durchgeführt, deren Termine weder Lehrkräften noch Familien, Schülerinnen und Schülern im Voraus bekanntgegeben werden. Beim Einsetzen des Alarms ist Ruhe zu bewahren, die Schulsachen sind im Klassenraum zu lassen und die Schülerinnen und Schüler müssen den Verantwortlichen folgen, die sich entweder nach den gelben Linien auf dem Fußboden oder nach den Anweisungen der Evakuierungsverantwortlichen richten, um das Schulgebäude zu verlassen und sich auf den Sportplatz zu begeben.
- 9.6. Zwischen Schülerinnen oder Schülern und Angestellten der Pestalozzi-Schule darf es keine **Handelsbeziehungen** geben. In diesem Sinne darf keine Lehrkraft der Sekundarstufe Privatunterricht für Schülerinnen oder Schüler der Schule erteilen.
- 9.7. Die Leitungskräfte dürfen **weitere Bestimmungen** festlegen, die sie für den entsprechenden Ablauf der schulischen Tätigkeit für angemessen halten, insofern alle am Schulleben Beteiligten davon informiert werden und sie nicht gegen die Grundsätze dieser Schulordnung verstoßen.

Schülerorientierte Handlungen, um das Zusammenleben zu verbessern

Wie es die Bestimmungen festlegen, „muss das Schulpersonal in Kenntnis von jeder Lage gesetzt werden, die Personen, Gegenstände oder Schuleinrichtungen beeinträchtigt oder bedroht“. Diese Situationen betreffen einerseits die Teilnehmenden und andererseits die Beobachtenden, die Mitteilungspflicht gegenüber dem Schulpersonal haben.

Im Falle von Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule beeinträchtigen, gibt es für Lehrkräfte oder Leitungskräfte vier Eingriffsmöglichkeiten (die sich gegenseitig nicht ausschließen): das Eingreifen, die Wiedergutmachung, die akademischen und die Disziplinarmaßnahmen. Alle drei gehören zur pädagogischen Tätigkeit der Schule. In allen Fällen muss garantiert werden, dass alle Betroffenen angehört werden.

Das Eingreifen

Das Eingreifen ist die Aktion, die die Schülerinnen und Schüler zur Reflexion über ihr Verhalten anhält. Dadurch möchte man die Entwicklung ihrer moralischen Autonomie im Rahmen einer kollaborativen und kooperativen, jedoch zugleich individuellen, Arbeit fördern. In einigen Fällen handelt es sich um eine Mahnung vor der Sanktion.

Es wird in Situationen angewandt, die die Entwicklung des Zusammenlebens in der Schule betreffen (besonders wenn eine Norm verletzt wurde). Zur Verletzung der Norm gehören alle Botschaften (Gestik, mündliche oder schriftliche Sprache), die sich auf die Schule oder auf Mitglieder ihrer Gemeinschaft beziehen und über die Privatsphäre hinausgehen, d.h., an die Öffentlichkeit gelangen.

Für Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt gilt der Anwendungsbereich des Schutzkonzepts (protocolo de intervención) der Sekundarstufe für geschlechtsspezifische Gewaltsituationen oder für Gewaltsituationen aufgrund der geschlechtlichen Orientierung.

Die Sanktion

Die Sanktion zielt darauf ab, den Schülern oder Schülerinnen die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen ersichtlich zu machen und die Schulordnung zu wahren. Ihre Anwendung dient der (kurz- oder langfristigen) Erleichterung derjenigen, die die Norm verletzen und das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten zwischen der Schulgemeinschaft, die sich nach dieser Norm richtet und den Mitgliedern, die sie verletzen.

Die Sanktionen haben im Verhältnis zur Schwere der Normverletzung zu stehen und sind dann anzuwenden, wenn eine Norm dieser Schulordnung verletzt wird, sei es im Präsenz- oder im virtuellen Unterricht.

Es gibt drei mögliche Sanktionen, die miteinander verbunden werden können und sich auf keinen Fall gegenseitig ausschließen⁹ und die nach der Schwere der Normverletzung, den mildernden und erschwerenden Umständen beschlossen werden:

- Wiedergutmachungshandlung: Es geht um die Wiedergutmachung, wenn ein materieller oder moralischer Schaden entstanden ist. Diese Art von Sanktionen ermöglicht es, sich den verursachten Schaden bewusst zu machen; sie sind von der Teilschulleitung der Sekundarstufe zu beschließen.
- Akademische Maßnahme: Es handelt sich um die Anpassung der Note, die die Lehrkraft bei Verstoß gegen die Richtlinien zur akademischen Integrität durch die Schülerin oder den Schüler oder beim Fernbleiben von einer im Voraus festgelegten Prüfung beschließt.
- Disziplinarmaßnahme: Hier geht es um die Sanktion i.e.S. Auch bei geringer Normverletzung dürfen diese Art Maßnahmen angewandt werden. Ist die Verletzung mittel oder schwer, so muss zumindest eine Disziplinarmaßnahme angewandt werden. Auch bei geringer Normverletzung dürfen diese Art Maßnahmen angewandt werden.

Schwere der Normverletzung

Um die Schwere der Normverletzung zu definieren, gilt folgende Orientierungstabelle:

⁹ Disziplinarische Sanktionen, akademische Sanktionen oder Wiedergutmachungshandlungen dürfen miteinander verbunden werden. Wiedergutmachungshandlungen und akademische Sanktionen befreien nicht von disziplinarischen Sanktionen und umgekehrt.

Gering	Mittel	Bedeutend	Sehr bedeutend
<ul style="list-style-type: none"> Sie verstößt nicht gegen das Leitbild der Schule und schädigt keine weiteren Personen. Sie beeinträchtigt den eigenen Lernprozess. Sie drückt eine Schwierigkeit im Alltag aus. Sie legt den unangebrachten Gebrauch von Gegenständen an den Tag, ohne die eigene noch die fremde Unversehrtheit aufs Spiel zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Sie betrifft mindestens eine Person, ohne sie zu beleidigen. Sie beeinträchtigt den fremden Lernprozess. Sie beeinträchtigt das pädagogische Angebot oder stört die Unterrichtsentwicklung. Es geht um Fälschungen oder um die Nicht-Erfüllung der Pflicht, bestimmte Tätigkeiten an den dafür vorgesehenen Orten durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Sie beeinträchtigt oder setzt die Unversehrtheit der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs oder fremder Gegenstände aufs Spiel. Sie beeinträchtigt oder setzt die Intimität, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre von fremden Personen emotional oder materiell aufs Spiel. Sie beeinträchtigt unmittelbar die Grundsäulen des Leitbilds. 	<ul style="list-style-type: none"> Sie bedeutet einen schwerwiegenden emotionalen oder materiellen Schaden gegen die Intimität, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre von fremden Personen. Sie bedeutet eine öffentliche Beleidigung.

Um eine Entscheidung bei dem Verstoß gegen jegliche Vorschriften zu treffen, muss der Verstoß in seinen Kontext, d.h. in den Rahmen der Umstände und der Teilnehmenden, gestellt werden. In diesem Sinne können erschwerende oder mildernde Umstände berücksichtigt werden. Nur zur Orientierung werden folgende **erschwerende und mildernde Umstände** dargestellt:

Erschwerende Umstände	Mildernde Umstände ¹⁰
<ul style="list-style-type: none"> Wiederholtes Verhalten¹¹ Vorherige Sanktionen wegen des gleichen Verstoßes Öffentliche Darlegung des Verstoßes Vorsatz Mangel an Reue oder Reflexion Bewusstsein des Normverstoßes Mangelnde Anerkennung der Asymmetrie der Beziehungen mit den Erwachsenen in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> Wiedergutmachungshandlungen aus Eigeninitiative (zum Beispiel, Entschuldigung) Geständnis

¹⁰ Nicht mildernd ist der Umstand, dass der Verstoß als Scherz oder Spaß gemeint wurde.

¹¹ "Artikel 8.-, Abschnitt f: [...] Die Wiederholung des Verstoßes oder seine qualitative und quantitative Intensivierung müssen von den Leitungskräften der Schule, von dem Lehrer-Schüler-Rat oder von anderen Gremien mit berücksichtigt werden.", Dekret Nr. 998/008 der Stadt Buenos Aires (Regelung des Gesetzes Nr. 223).

Ist jemand Zeuge einer Handlung, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigt, und teilt den zuständigen Erwachsenen nicht mit, was er/sie gesehen hat, so kann der Beobachter/die Beobachterin nach der Schwere der beobachteten Normverletzung bestraft werden. Bei bedeutenden oder sehr bedeutenden Verstößen kann auch der Beobachter/die Beobachterin bestraft werden.

Die Schwere eines Verstoßes gegen die Richtlinien zur akademischen Integrität wird nach den in den Richtlinien selbst festgelegten Kriterien sowie nach den oben beschriebenen erschwerenden und mildernden Umständen bestimmt.

Mögliche Aktionen

Im Folgenden werden mögliche Handlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt.

- Eingriffe:
 - Reflexionsarbeit mit den Betroffenen;
 - Arbeit mit den Familien (Treffen mit den Eltern)
 - Eingriff des schulpsychologischen Teams
- Schadensersatz/Wiedergutmachung:
 - Ersatz oder Instandsetzung: sollten Räumlichkeiten, Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs oder fremde Gegenstände beschädigt worden sein, so müssen die Schülerin oder der Schüler und ihre/seine Familie den Schaden unabhängig von der Verhängung einer Sanktion ersetzen;
 - Private oder öffentliche Entschuldigung.

Der Schadensersatz muss immer im Verhältnis zum verursachten Schaden stehen. Sollte es in diesem Sinne keine Möglichkeit eines unmittelbaren Schadensersatzes geben, so kann die Maßnahme auch in der Durchführung von Gemeinschaftsarbeit, Aktionen zugunsten der Schulgemeinschaft, Forschungsarbeiten, unter anderen bestehen.

- Akademische Sanktionen: Sie werden in der Bewertungspolitik und in den Richtlinien zur akademischen Integrität bestimmt.
- Disziplinarische Sanktionen:

Sanktion	Schwere der verletzten Norm	Verantwortlich für die Anwendung der Sanktion ist
a) Mündliche Verwarnung	gering bis mittel	Verantwortliche erwachsene Person (Lehrkraft, Schüler- und Elternberaterin oder -berater, Mitglied der Klassenadministration, usw.)
b) Schülerin oder Schüler wird aus dem Klassenraum verwiesen (mit entsprechenden Anweisungen der Lehrkraft)	gering bis mittel	
c) Einbehalten von unterrichtsfremden im Unterricht benutzten Gegenständen	gering bis mittel	
d) "Observación" (schriftliche Verwarnung)	gering, mittel bis bedeutend	
e) Einbehalten von die Unversehrtheit von Personen oder Sachen gefährdenden Gegenständen	bedeutend bis sehr bedeutend	
f) "Suspensión": zeitweilige Unterrichtsaussetzung (von ein bis sechs Tagen unter Anrechnung der Fehltage)	bedeutend bis sehr bedeutend	Schulleitungsteam
g) Teilnahmeverbot an außerunterrichtlichen Aktivitäten (einschl. Studienreisen und Exkursionen) sowie Ausschluss aus Projekten	mittel bis sehr bedeutend	
h) Mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern unterzeichnete Verträge	bedeutend bis sehr bedeutend	
i) Zuordnung zu einer anderen Gruppe oder Neuverteilung von Gruppen	mittel bis sehr bedeutend	Teilschulleitung der Sekundarstufe
j) Keine endgültige Anmeldung für das kommende Schuljahr	Sehr bedeutend	
k) Endgültiger Schulausschluss	(*)	

Der endgültige Schulausschluss findet dann statt, wenn der Schüler, die Schülerin oder die Familie die Schulleitung und ihre Weisungen ignorieren und es daher unmöglich ist, die pädagogische Tätigkeit mit der Schülerin oder dem Schüler fortzuführen. Im Allgemeinen arbeiten die Familien mit der Schulleitung zusammen und unterstützen die beschlossenen Maßnahmen, sodass die Schülerin oder der Schüler den Lernprozess innerhalb der Schule fortführen kann.

Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Sanktionen von d) bis k) müssen schriftlich belegt werden und der Schülerin oder dem Schüler und seiner Familie zusammen mit der Begründung der Maßnahme glaubwürdig mitgeteilt werden. Die Familie muss den Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich bestätigen.
- Die Lerntätigkeit und die Sanktionen müssen streng auseinandergelassen werden (zum Beispiel darf keine Note wegen eines negativen Verhaltens herabgesetzt werden, das weder die Richtlinien zur akademischen Integrität noch die Bewertungspolitik verletzt, auch darf das Lesen eines Buches nicht als Sanktion aufgegeben werden).
- Im Falle von bestimmten bedeutenden bis sehr bedeutenden Verstößen darf die Schulleitung zur Behandlung der Lage und zur Erarbeitung eines Vorschlags

über die anzuwendende Maßnahme eine Sondersitzung des Lehrer-Schüler-Rats einberufen.

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Um eine flüssige Kommunikation zwischen den Familien und der Schule zu fördern, werden folgende Kommunikationswege vorgeschlagen:

- Notenzeugnis, das zweimal pro Jahr, am Ende des Semesters, ausgeteilt wird. Nach Abschluss jedes Bimesters werden pädagogische Teilberichte ausgeteilt.
- Abwesenheitszeugnis: Er wird in bestimmten Zeitabständen ausgeteilt, insofern Neuigkeiten verzeichnet wurden.
- Treffen mit sorgeberechtigten Erwachsenen: Sie werden von der Schule organisiert, um Kontakt zwischen Familien, Mitgliedern der Schulleitung und Lehrkräften herzustellen. Einige davon sind im Jahresterminkalender vorgesehen und andere werden ausnahmsweise für bestimmte Themen eingeplant.
- Individuelle Treffen oder Telefonate oder E-Mail-Austausch zwischen Eltern und Lehrkräften oder Mitgliedern der Schulleitung: sie können sowohl von den Eltern als auch von Schulpersonal beantragt werden.
- Rundschreiben: Die Schule sendet den Familien Schreiben, Erinnerungsschreiben, Termine und bedeutende Informationen durch Rundschreiben. Diese werden den Familien über die App Phidias oder ausnahmsweise den Schülerinnen und Schülern in Papierform ausgehändigt.
- Website: Sie wird von der Schule verwaltet, um die Kommunikation mit der Schulgemeinschaft zu pflegen. Dabei handelt es sich um den Terminkalender, um Schuldokumente und um Neuigkeiten (die auch in regelmäßigen Abständen über einen Newsletter versendet werden)

Die Gesamtheit der offiziellen Dokumente (darunter Noten- oder Abwesenheitszeugnisse oder Wiederaufnahmeanträge) sowie jegliche Rundschreiben mit Empfangsbestätigung müssen innerhalb von 48 Stunden ausgefüllt und von einem der sorgeberechtigten Erwachsenen an die Schule zurückgegeben werden (in Ausnahmefällen kann die Unterschrift beider sorgeberechtigten verlangt werden).

Die von der Schule an die Familien übersandten Dokumente dürfen auf keine Weise gefälscht werden.

Alle Mitteilungen der Familien an die Schule oder an die Teilschulleitung der Sekundarstufe sind von einem Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Bei Übersendung von Mitteilungen per E-Mail sind nur diejenigen gültig, die von einer E-Mail-Adresse aus gesendet werden, die die Familie im Schulvertrag angegeben hat.

Längere Abwesenheiten der sorgeberechtigten Erwachsenen sind der Schule im Voraus von den Familien mitzuteilen (in diesen Fällen ist der Erziehungsberechtigte des Kindes derjenige, den die Eltern am Anfang des Schuljahres dazu ermächtigt haben). Auch sonstige weitere Informationen, die für die Entwicklung der Schultätigkeit der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind, sind mitzuteilen.

Die Schülerinnen und Schüler bedürfen unbedingt einer schriftlichen Genehmigung ihrer Familien, um:

- a) an Zeltlagern, Studienreisen oder Ausflügen teilzunehmen;

- b) die Schule vor Ende des Schultags alleine zu verlassen.

Die Abgabe von Unterlagen sowie die Vereinbarung von Terminen für Gespräche mit Schulpersonal erfolgt immer über die Klassenadministration.

Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen den Familien und der Schule sind:

- a) das Lehrerkollegium und die Tutoren und Tutorinnen;
- b) die entsprechenden Koordinationen (für Deutsch, Englisch, Sport, IB, usw.);
- c) die Teilschulleitung der Sekundarstufe und die Studienleitung (Dirección de Estudios).

Die Familien sind dafür verantwortlich, ihre Angaben aktualisiert zu halten. Jegliche Änderungen sind von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr schriftlich und verbindlich in der Schulverwaltung mitzuteilen.

Zu Beginn des Schuljahres bekommen alle Schülerinnen und Schüler folgende Unterlagen, die sie dann von ihren Eltern unterzeichnet zurückzugeben haben:

- eine ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung;
- ein Formblatt für die Angabe eines/einer Erziehungsberechtigten, der/die älter als 18 Jahre ist und bei eventueller Abwesenheit der Sorgeberechtigten für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich ist;
- eine allgemeine Genehmigung für das gesamte Schuljahr (in der ausdrücklich erwähnt wird, dass der Schüler oder die Schülerin je nach seinem Stundenplan alleine in die Schule kommen und diese alleine verlassen darf).

ANHANG: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- **Räumlichkeiten gemeinsamen Gebrauchs:** Alle Räumlichkeiten, die der Schule, ihrer Umgebung oder ihrem Tätigkeitsbereich angehören, auch wenn sie vorübergehend für den privaten Gebrauch benutzt werden (zum Beispiel, Klassenräume, Computerräume, Flure, Toiletten, Sportplatz, Gehsteig, Schulbus).
- **Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs:** Alle Gegenstände, deren Inhaber die Schule ist, auch wenn sie vorübergehend für den privaten Gebrauch benutzt werden (zum Beispiel, Notebooks, Schließfächer, Taschenrechner, Bücher, Laboreinrichtung und -materialien, Sportmaterialien, Schulbänke, Möbel allgemein, Schränke, Computer). Auch immaterielle Güter gehören zu dieser Kategorie, darunter auch das drahtlose Netz oder die virtuellen Plattformen der Schule.
- **Fremde Gegenstände:** Gegenstände, die weder eigen sind noch dem gemeinsamen Gebrauch unterliegen, unabhängig davon, ob ihr Inhaber bekannt ist. Auch immaterielle Güter gehören zu dieser Kategorie, darunter auch Zugriffsdaten (Benutzernamen und Passwörter).
- **Schulgemeinschaft:** Sie ist zusammengesetzt aus den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien, den Lehrkräften, dem nicht-pädagogischem Personal und den Leitungskräften.
- **Öffentliche Domain:** Sie bezieht sich auf Botschaften, deren Sendende nicht genau nachvollziehen können, wer die Botschaft empfängt oder deren Empfangspersonen über den Bekanntenkreis des Sendenden hinausgeht.
- **Diskriminierung:** Jede Form der Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Aussehens, ihrer Fähigkeiten, ihrer finanziellen, gesellschaftlichen, intellektuellen oder sprachlichen Besonderheiten, ihrer sexuellen Orientierung, oder aufgrund von Meinungen, Ideen, Glaube, Beruf, u.a.

Diese Veröffentlichung darf ohne schriftliche Genehmigung der Asociación Cultural Pestalozzi weder vollständig noch auszugsweise reproduziert, gespeichert oder verbreitet werden.

Die Asociación Cultural Pestalozzi übernimmt keinerlei Haftung für Fehler oder Auslassungen noch für eventuelle Änderungen, die sich nach der Veröffentlichung ergeben sollten. Der deutsche Text ist als Lesehilfe gedacht. Rechtlich verbindlich ist

ausschließlich der Originaltext auf Spanisch.